



Baden-Württemberg

LANDESREGULIERUNGSBEHÖRDE
BEIM MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Landesregulierungsbehörde beim Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg • Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Elektronischer Versand:

An alle Strom- und/oder Gasnetzbetreiber
in der Zuständigkeit der
Landesregulierungsbehörde
Baden-Württemberg

Stuttgart 02.06.2020

Name Judith Pross

Durchwahl +49 (711) 126-1243

E-Mail Judith.Pross@um.bwl.de

Aktenzeichen 4-4455.3

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich:

VfEW Baden-Württemberg e.V.
VkU Landesgruppe Baden-Württemberg

Rundschreiben 2020-01

Antrag Regulierungskontosaldo für das Jahr 2019 zum 30.06.2020

Antrag Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2021 zum 30.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) möchte den Strom- und Gasnetzbetreibern in ihrer Zuständigkeit nachfolgende Hinweise zu den bis 30.06.2020 einzureichenden Anträgen auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos und Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i. V. m. § 5 ARegV sowie den bis zum 30.06.2020 einzureichenden Anträgen auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags und Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV geben.

1. Regulierungskonto für das Jahr 2019

Die Anträge der Strom- und Gasnetzbetreiber auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos **müssen** nach § 4 Abs. 4 Satz 3 ARegV zum 30. Juni des Kalenderjahres gestellt werden. Zur fristgerechten Antragstellung genügt eine E-Mail an die Adresse LRegB@um.bwl.de, in der die Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-1259 · LRegB@um.bwl.de

www.versorger-bw.de www.um.baden-wuerttemberg.de

www.service-bw.de DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert

Datenschutzerklärung: www.um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz



31.12.2019 beantragt wird. Die Nennung eines konkreten Auflösungsbetrages ist dabei noch nicht notwendig.

Die LRegB wird die nachträgliche Nennung eines konkreten Auflösungsbetrages und eine Einreichung der ausgefüllten **Erhebungsbögen** sowie der erforderlichen Nachweise bis zum **14.08.2020** nicht beanstanden.

1.1. Antragsform und -umfang

Die Erhebungsbögen sind der LRegB ausschließlich elektronisch als Excel-Datei (CD/DVD oder E-Mail) mit den entsprechenden Nachweisen vorzulegen. Die Übermittlung von umfangreichen Rechnungsnachweisen ist ebenfalls ausschließlich in elektronischer Form vorzunehmen.

Das Antragsschreiben ist der LRegB schriftlich und elektronisch einzureichen. Dazu ist die Nennung des konkreten Antragswertes notwendig. Weitere Erläuterungen oder Nachweise, die zur Nachvollziehbarkeit des beantragten Regulierungskontosaldos oder der Daten des Jahres 2019 notwendig sein sollten, sind der LRegB ebenfalls in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen.

Soweit noch Entscheidungen der LRegB ausstehen sollten, die den relevanten Regulierungskontosaldo beeinflussen können, sollen die Anträge eine Aussage dazu treffen bzw. den Antragsgegenstand klarstellen; eine Einbeziehung entsprechend der behördlichen Entscheidung von Amts wegen ist gewährleistet. Anträge sind jedoch auch in solchen Fällen fristgerecht zu stellen.

Es gibt im Gegensatz zu den Vorjahren nur noch einen Erhebungsbogen, jeweils für Strom und Gas, zur Erfassung der notwendigen Daten des Kalenderjahres 2019 nach § 5 ARegV sowie des beantragten Regulierungskontosaldos zum 31.12.2019.

Es sind die aktuell zur Verfügung gestellten und angepassten Erhebungsbögen zu verwenden. Die Erhebungsbögen, jeweils für Strom und Gas, wurden auf dem Versorgerportal für Sie bereitgestellt. Diese können Sie unter der Rubrik „Hinweise & Erhebungsbögen“ herunterladen.

(Link: <https://www.versorger-bw.de/landesregulierungsbehoerde/rundschreiben-hinweise-und-erhebungsboegen.html>)

Bitte beachten Sie auch die Tabellenblätter mit der Bezeichnung „Ausfüllhilfe“ in den jeweiligen Erhebungsbögen.

Folgende Nachweise sind vorzulegen:

Für Gas- und Strom-Netzbetreiber:

- Vorgelagerte Netzkosten: hier ist i.d.R. die Dezemberrechnung des vorgelagerten Netzbetreibers ausreichend, sofern alle im Erhebungsbogen angegebenen Daten detailliert aufgeführt und aus den Rechnungen nachvollziehbar sind. Dies betrifft vor allem die aufsummierte Jahresarbeit sowie die Jahreshöchstlast bzw. die bestellte Leistung. Sind mehrere Anschlussebenen mit dem vorgelagerten Netzbetreiber vorhanden, so sind diese jeweils gesondert im Tabellenblatt „Vorgelagerte Netzkosten“ darzulegen und nachzuweisen.
- Messung und Messstellenbetrieb: hier sind nachvollziehbare Erläuterungen und Nachweise vorzulegen.

Nur für Gas-Netzbetreiber:

- Vorgelagerte Netzkosten: Werden die vorgelagerten Netzkosten nach dem Gaswirtschaftsjahr ermittelt, so können die Formeln im Tabellenblatt „Vorgelagerte Netzkosten“ angepasst werden. Anpassungen sind zu kennzeichnen. Ebenfalls ist in diesem Fall im Deckblatt bei der abrechnungsrelevanten Jahreshöchstlast das Gaswirtschaftsjahr auszuwählen. In jedem Fall sind alle Angaben (Leistung, Arbeit, Preis, etc.) im Erhebungsbogen anzugeben. Eine Rückrechnung des Gesamtbetrages der vorgelagerten Netzkosten ist unzulässig. Im Übrigen gelten die o.g. Ausführungen entsprechend.

Nur für Strom-Netzbetreiber:

- Dezentrale Einspeisungen: hier sind Testate, Systemauszüge, nähere Erläuterungen sowie eine Darstellung vorzulegen, aus der die angesetzten Ist-Kosten 2019 nachvollziehbar sind.

1.2. Planwerte

Die Planwerte müssen mit der Verprobungsrechnung für das Jahr 2019 übereinstimmen. Abweichungen der Planwerte aus der Verprobungsrechnung bzw. der zugrundeliegenden Erlösobergrenze im Erhebungsbogens nach § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV sind

unzulässig. Im Erhebungsbogen gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV wurden die tatsächlich zur Ermittlung der Netzentgelte zugrunde gelegte Erlösobergrenze ausgewiesen. Nur diese Planwerte dürfen den Ist-Werten gegenübergestellt werden.

1.3. Jahresabschlusswerte und Mengenabgleich

Im Tabellenblatt „Jahresabschlusswerte“ sind zwingend die Jahresabschlusswerte einzutragen. Sollte Ihnen zum 30.06. noch kein Jahresabschluss vorliegen, so wird die LRegB die Nachreichung einer korrigierten Fassung hinsichtlich der Jahresabschlusswerte nicht beanstanden. Der Erhebungsbogen ist in diesen Fällen gleichwohl, d.h. ohne Jahresabschlusswerte, zum 30.06. bei der LRegB einzureichen.

Die Abstimmung der Erlöse aus dem Jahresabschluss mit den Erlösen aus dem Mengenabgleich ist nicht sachgerecht, da es sich hierbei um zwei unterschiedliche Ermittlungsmethoden handelt, die zwar sehr ähnliche, aber nicht identische Erlöse ergeben.

1.4. Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse

Das Tabellenblatt „BKZ_NAB“ bzw. „BKZ_NAKB_SoPO“ ist grundsätzlich nur von Netzbetreibern zu befüllen, die am Regelverfahren teilnehmen. Sofern ein Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV im Rahmen eines Netzübergangs nach § 26 ARegV ein Netz oder ein Netzteil von einem Netzbetreiber aus dem Regelverfahren übernommen hat und im Rahmen dieses Netzübergangs in der Vergangenheit vereinnahmte Baukostenzuschüsse und/oder Netzanschlusskostenbeiträge übertragen worden sind, so ist für den übernommenen Netzteil das Tabellenblatt „BKZ_NAB“ bzw. „BKZ_NAKB_SoPo“ analog zum Regelverfahren zu befüllen.

1.5. Sonstiges

Die sonstigen im Laufe des Jahres zu berücksichtigenden Änderungen sind ausschließlich im Tabellenblatt „Sonstiges“ einzutragen und ggf. im Anschreiben zu erläutern.

2. Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2021

Die Anträge der Strom- und Gasnetzbetreiber auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags können nach § 4 Abs. 4 Satz 4 ARegV zum 30. Juni des Kalenderjahres gestellt werden. Zur fristgerechten Antragstellung genügt eine E-Mail an die Adresse LRegB@um.bwl.de, in der die Genehmigung des Kapitalkostenaufschlags für das Jahr 2021 beantragt wird. Die Nennung eines konkreten Antragswertes ist dabei noch nicht notwendig.

Die LRegB wird die nachträgliche Nennung eines konkreten Antragswertes und eine Einreichung der ausgefüllten **Erhebungsbögen** sowie der erforderlichen Unterlagen bis zum **14.08.2020** nicht beanstanden.

Die Erhebungsbögen sind der LRegB ausschließlich elektronisch als Excel-Datei (CD/DVD oder E-Mail) vorzulegen. Die Übermittlung von weiteren Unterlagen zu Erläuterungs- oder Nachweiszwecken ist ebenfalls ausschließlich in elektronischer Form vorzunehmen.

Das Antragsschreiben ist bei der LRegB schriftlich und elektronisch einzureichen. Dazu ist die Nennung des konkreten Antragswertes notwendig. Weitere Erläuterungen, die zur Nachvollziehbarkeit des beantragten Kapitalkostenaufschlags notwendig sein sollten, sind der LRegB ebenfalls in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen.

Es sind die aktuell zur Verfügung gestellten und angepassten Erhebungsbögen zu verwenden. Die Erhebungsbögen, jeweils für Strom und Gas, wurden auf dem Versorgerportal für Sie bereitgestellt. Diese können Sie unter der Rubrik „Hinweise & Erhebungsbögen“ herunterladen.

(Link: <https://www.versorger-bw.de/landesregulierungsbehoerde/rundschreiben-hinweise-und-erhebungsboegen.html>)

Die Erhebungsbögen wurden um Fragen im Tabellenblatt „A_Stammdaten“ sowie um Eingabefelder für Angaben zur Schlüsselung von gemeinsam genutzten Anlagen ergänzt. Bitte beachten Sie die Tabellenblätter mit der Bezeichnung „Ausfüllhilfe“ sowie die eingefügten Änderungen im Tabellenblatt „Changelog“ in den jeweiligen Erhebungsbögen. Das Hinweispapier der LRegB zum Kapitalkostenaufschlag wurde aktualisiert und kann ebenfalls auf dem Versorgerportal unter der Rubrik „Hinweise und Erhebungsbögen“ heruntergeladen werden; hier verweisen wir insbesondere auf die Seiten 4 und 5.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Pross